



## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Neubau eines Rechenbauwerkes am Einlauf der Fachbachverrohrung (oberhalb des Sportplatzes), Ortsgemeinde Fachbach, Flur 1, Flurstücke: 182/1 (Gewässerparzelle), 204/3, 204/5 (Ufergrundstücke). Das Bauvorhaben liegt in Zone II des Trinkwasserschutzgebietes „Brunnen Fachbach, Am Sportplatz“.**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 UVPG**

Die Ortsgemeinde Fachbach beantragt in ihrer Gemarkung für den Gewässerausbau des Fachbachs, Gewässer III. Ordnung, Flur 1, Flurstück 182/1 (Gewässerparzelle), 204/3, 204/5 (Ufergrundstücke), den Neubau eines größeren Einlaufrechenbauwerkes, welches Anstelle des bisherigen Rechenbauwerk errichtet werden soll. Dafür werden Rückbauarbeiten des alten Rechenbauwerkes, sowie Teilen der anliegenden Trockensteinmauer auf einer Länge von 11 m durchgeführt. Da die derzeitig an das Bauwerk anschließende Trockensteinmauer stark sanierungsbedürftig ist und das geplante neue Rechenbauwerk nicht tragen kann, soll diese auf einer Länge von 11 m entfernt werden und anstelle der abgängigen Ufermauern ein Betonbauwerk errichtet werden. Der Fachbach ist ab der Einleitungsstelle im Bereich des Sportplatzes über eine Strecke von etwa 1 km in der Ortslage verrohrt. Der Neubau des Rechenbauwerks in veränderter Bauweise mit einem deutlich größer dimensionierten, räumlichen Rechen wird Teil des bereits derzeit verrohrten Gewässers. Hierzu wird zusätzlich eine 3 m lange Winkelstützmauer zur Hangsicherung am linken Ufer errichtet. Die geplante Maßnahme stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers dar. Die Maßnahme soll zum Schutz vor Überflutungen, verursacht durch Schwemmholz- und Geschiebeabtrieb beitragen, welche das Rechenbauwerk in der Vergangenheit aufgrund seiner Bauweise schnell zugesetzt haben.

Das Vorhaben bedarf der Zulassung nach § 68 WHG. Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständiger Wasserbehörde entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Das wasserrechtliche Verfahren wird bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Wasserbehörde, unter dem Aktenzeichen 6/61-1-WR-Nr.: 8448/2025 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung

hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Hinweis:

Es besteht eine gültige Plangenehmigung vom 24.02.2022 (6/61-1-WR.-Nr.: 7962/2020) für eine andere Ausführungsweise des Vorhabens, an welcher jedoch nicht festgehalten werden soll.

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises  
56130 Bad Ems, 28.01.2026

Im Auftrag:

  
Anna Bach